

## Anlage 4 – Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löschanlagen

### **Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löschanlagen mit Aufschaltung zur Feuerwehr**

(Punkt 11.2.3 der DIN 14675; Punkt 9.5 der DIN VDE 0833-2)

#### Arten der Außerbetriebnahme

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Außerbetriebnahmen, geplante Außerbetriebnahmen und außerordentliche Ereignisse.

Bei geplanten Außerbetriebnahmen muss die Brandschutzeinrichtung (oder Teile davon) für Wartungsarbeiten, Erneuerungen oder Neuinstallationen abgeschaltet werden.

Diese sind grundsätzlich weit im Voraus geplant und die Einführung von Sicherheitsvorkehrungen und Minimierung der Unterbrechung sind hier am einfachsten umsetzbar.

Bei einem außerordentlichen Ereignis limitiert ein Unfall oder ein vorgesehener Zwischenfall die Leistungsfähigkeit der Brandschutzeinrichtung und die Einrichtung muss zu Reparaturzwecken abgeschaltet werden.

#### Betreiberpflichten

Der Betreiber ist für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich. Bei Ausfall von brandschutztechnischer Infrastruktur ist er verpflichtet zu klären, ob eine weitere Nutzung oder Teilnutzung des Gebäudes noch möglich ist. Hierfür können für die Schutzzielerreichung Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein. Die Verantwortung dafür liegt beim Betreiber.

Durch den Betreiber ist zu gewährleisten, dass der Zeitraum der Abschaltung so klein wie möglich ist.

Komplettabschaltungen können max. für eine Dauer von 72 Std. durch personelle/organisatorische Maßnahmen kompensiert werden, für Zeiträume darüber hinaus sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen (z.B. der Einsatz von mobilen Brandmeldeanlagen).

Der Betreiber hat die örtliche Feuerwehr und die zuständige Brandschutzdienststelle über die getroffenen Kompensationsmaßnahmen und den Zeitraum der Außerbetriebnahme schriftlich bzw. per Fax (Faxvordruck Anlage 5) zu informieren.

### Kompensationsmaßnahmen

Die geeigneten Kompensationsmaßnahmen zur Schutzzielerreichung sind von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Art und Nutzung des Gebäudes
- Anzahl der gefährdeten Personen
- Höhe der gefährdeten Sachwerte
- Umweltgefährdung
- Umfang der Außerbetriebnahme (Teil- oder Komplettabschaltung)

Kompensationsmaßnahmen zur Schutzzielerreichung können sein:

- Bei Abschaltung oder Ausfall der Übertragungseinheit ist die Brandmeldezentrale ständig durch eingewiesenes Überwachungspersonal zu besetzen. Es ist sicherzustellen, dass durch betätigen der ÜE, des Hauptmelders oder mit einem Telefon die alarmauslösende Stelle erreicht werden kann.
- Eine erhöhte Anzahl von Rundgängen, z. B. durch Wachdienste oder eigenes Personal, aller sonst durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereiche. Sie müssen Rund um die Uhr und in adäquaten Zeitabständen durchgeführt werden, um Entstehungsbrände frühzeitig festzustellen und eine Alarmierung durchzuführen.
- Bereitstellung zusätzlicher, geeigneter manueller Feuerlöschmittel (Feuerlöscher, Verlegung einsatzbereiter Schlauchleitungen etc.) ggf. in Verbindung mit einer Brandsicherheitswache.
- Bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Löschanlagen ist ggf. die kostenpflichtige Bereitstellung von ausreichend dimensionierten Feuerwehreinheiten (Mannschaft, Gerät und geeignetes Löschmittel) in den betroffenen Löschbereichen notwendig.
- Sofern die Löschanlage dem Personenschutz dient (z.B. Verkaufs- oder Versammlungsstätten), und eine Kompensation kurzfristig nicht möglich ist, kann das Gebäude nicht mehr bestimmungsgemäß weitergenutzt werden.